

Von einer direkten Stellvertretung wird gesprochen, wenn der Stellvertreter im fremden Namen handelt. Die Rechtswirkungen des Handelns treten unmittelbar beim Geschäftsherrn ein. Grundsätzlich kann jedoch nur eigenes Verhalten berechtigen oder verpflichten, weshalb folgende Voraussetzungen¹⁰⁵ gegeben sein müssen, um eine wirksame direkte Stellvertretung zu erreichen:

- Offenlegung des Handelns im fremden Namen
- Geschäftsfähigkeit des Stellvertreters (zumindest beschränkte)
- Vertretungsmacht (Vollmacht) des Stellvertreters

Bei der indirekten (mittelbaren) Stellvertretung hingegen, handelt der Stellvertreter im eigenen Namen und auf fremde Rechnung. Die Rechtswirkungen des Handelns treten beim Stellvertreter selbst ein. Es handelt sich um ein sog. Eigengeschäft. Erst durch ein weiteres Rechtsgeschäft wird dem Geschäftsherrn der Leistungserfolg des Handelns zugewendet. Im Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Stellvertreter liegt i.d.R. ein Auftrag bzw. eine Ermächtigung vor.¹⁰⁶

4.2.4 Fiducia – Treuhand

4.2.4.1 Österreich

Da Liechtenstein das österreichische ABGB rezipiert hat, erscheint es sachgerecht, die Fiducia vorerst aus österreichischer Sicht darzustellen. Die Treuhand ist aus der Fortbildung der römisch-rechtlichen Fiducia entstanden; eines der ältesten Rechtsinstitute.¹⁰⁷ Wird in der weiteren Folge von Treuhand gesprochen, so ist dies als Treuhand im Sinne einer Fortentwicklung der römisch-rechtlichen Fiducia zu verstehen, wenn nichts anderes angeführt wird.

Eine gesetzliche Regelung für die Treuhand oder Fiducia wird im ABGB jedoch vergeblich gesucht. Obwohl dieses Rechtsinstitut keiner gesetzlichen Regelung zugeführt wurde, ist deren Existenz jedoch in Österreich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung unbestritten.¹⁰⁸ Gem. *Apathy*¹⁰⁹

¹⁰⁵ Riedler, Zivilrecht 356 ff.

¹⁰⁶ Riedler, Zivilrecht 356 ff.

¹⁰⁷ Vgl. *Cetin*, Treuhandbeteiligungen an GmbHs (2014) 5.

¹⁰⁸ Vgl. *Apathy*, Die Treuhandschaft aus rechtshistorischer Sicht, in *Apathy* (Hrsg.), Die Treuhandschaft (1995) 1; *Rubin*, in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 1002 Rz. 90; *Apathy* in *Schwimann*, Praxiskommentar zum ABGB IV³ (2006) § 1002 Rz. 9; *Schurr* in *Schwimann*, ABGB Taschenkommentar³ (2015) § 1002 Rz. 17 ff. *Kastner*, Die Treuhand im österreichischen Recht, JBI 1948, 305; *Apathy* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014) § 1002 Rz. 9 ff.; *Coing*, Die Treuhand kraft privaten Rechtsgeschäfts (1973) 28; *Siebert*, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis (1933) 7; *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts² (1992) 789; *F. Bydliniski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 336; für viele öOGH 19.12.1933, 4 Ob 536/33 SZ 15/252; öOGH 11.12.2003, 6 Ob 248/03v RdW 2004, 271; öOGH 14.08.2008, 2 Ob 105/08t RdW 2009, 16.

¹⁰⁹ *Apathy*, Treuhandschaft 1.